

Leitfaden zur Schlichtung in Honorarfragen auf Sektionsebene

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Ressort BQS (Branchenentwicklung und Qualitätssicherung)

Bern, 05. Februar 2016

Genehmigt anlässlich der GL-Sitzung vom 5. Februar 2016.

1. Einleitung

Ein Kunde eines Mitglieds von TREUHAND | SUISSE kann die Schlichtungsstelle bzw. den Vorstand der Sektionen (im folgenden Schlichtungsstelle genannt) zur Beurteilung der Sachlage anrufen.

Folgende Fälle können durch die Schlichtungsstelle behandelt werden:

- Honorarstreitigkeiten
- Verweigerung der Herausgabe von Akten

Nicht behandelt werden Fälle von strafrechtlicher Relevanz, beispielsweise Betrug, Urkundenfälschung, Unterschlagung etc., schwierige und komplexe Fälle, offensichtlich gravierende Verletzungen der Standesregeln, sowie Verfahren zwischen Mitgliedern von TREUHAND|SUISSE und dessen Organen und Institutionen.

Es wird festgehalten, dass dieser Leitfaden verbandsinternen Charakter hat.

2. Zweck

Durch den Einsatz der Schlichtungsstelle der Sektion soll erreicht werden, dass die Verfahren zwischen den Mitgliedern TREUHAND|SUISSE und deren Kunden rasch und kostengünstig abgewickelt werden.

3. Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle der Sektion setzt sich in der Regel aus drei unabhängigen Mitgliedern zusammen (in der Regel der Sektionspräsident und zwei Vorstandsmitglieder).

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle der Sektion unterliegen der Geheimhaltungspflicht bezüglich aller Wahrnehmungen, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit machen.

4. Kosten des Schlichtungsverfahrens

Die Kosten für das Schlichtungsverfahren werden grundsätzlich von der Sektion übernommen. Sie entscheidet über eine allfällige Kostenüberwälzung auf die Parteien.

5. Einleitung des Schlichtungsverfahrens

Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Falls notwendig, ist das Mitglied TREUHAND|SUISSE durch den Kunden vom Berufsgeheimnis zu entbinden.

6. Durchführung des Schlichtungsverfahrens

Das beklagte Mitglied ist so schnell wie möglich nach Eingang des Antrags über die Beschwerde zu orientieren und zur Stellungnahme aufzufordern. Bei einer Honorarstreitigkeit muss das beklagte Mitglied der Schlichtungsstelle der Sektion zudem eine detaillierte Honorarrechnung zustellen. Fehlende oder ungenügende Informationen sind von den Parteien zu beschaffen. Um das Verfahren einfach abwickeln zu können, werden Sitzungen zwischen dem Antragsteller und der Schlichtungsstelle der Sektion in der Regel nicht durchgeführt.

7. Abschluss des Schlichtungsverfahrens

Nach Abschluss der Beurteilung und Beratung gibt die Schlichtungsstelle der Sektion sodann den Parteien eine Empfehlung mit kurzer Begründung ab. Gegen die Empfehlung der Schlichtungsstelle der Sektion besteht keine Rekursmöglichkeit. Finden die Parteien keine Einigung, steht es dem Antragsteller frei, eine Klage bei der Standeskommission einzureichen oder den zivilrechtlichen Weg zu beschreiten.

Die Korrespondenz, Aktennotizen usw. im Zusammenhang mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens sind während zehn Jahren auf dem Sekretariat oder der Geschäftsstelle der Sektion aufzubewahren.